

§ 0155 ZPO

In den Fällen der §§ [152 ZPO](#), [153 ZPO](#) kann das Gericht auf Antrag die Anordnung, durch die das Verfahren ausgesetzt ist, aufheben, wenn die Betreibung des Rechtsstreits, der zu der Aussetzung Anlass gegeben hat, verzögert wird.